

Artikel 5.
Gewicht-Porto.

Das Gewicht-Porto beträgt für jedes Pfund Zellgewicht auf vier deutsche Meilen einen Sechstel Silbergroschen.

Überschießende Pfandtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle vier Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirkes berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Taxbestimmungen in dem beiliegenden Tarife in Silbergroschen angerechneten Porto-Sätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzuteilenden Reductions-Tabellen auf die Erhebungsmünze reducirt und hierbei Tax-Bruchtheile auf einen Viertel Silbergroschen, bezüglich einen Kreuzer oder den entsprechenden Betrag in der Landemünze erhöht.

Artikel 6.

Minimal-Sätze des Gewicht-Porto.

Als Minimum des Gewicht-Porto wird für die gesammte Taxirungs-Strecke erhoben:					
bis einschließlich 8 Meilen:	2 Egr.	=	6 kr. Oesterr.-W.	=	7 kr. Südd. W.
über 8—16 "	3 "	=	9 "	=	10 "
" 16—24 "	4 "	=	12 "	=	14 "
" 24—32 "	5 "	=	15 "	=	18 "
" 32—40 "	6 "	=	18 "	=	21 "
" 40 "	7 "	=	21 "	=	25 "

Für Sendungen bis einschließlich ein Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich vier Meilen das Minimal-Porto mit $1\frac{1}{2}$ Egr., resp. 4 kr. Oesterr. W., oder 5 kr. Südd. W. erhoben.

Artikel 7.
Werth-Porto.

Das Werth-Porto beträgt:

	bis einschließl. 40 Egr.	über 40—80 Egr.	für jede weitere 60 Egr.
	= 60 h. Oesterr. W.	= 60—120 h. Oest. W.	= 120 h. Oest. W.
	= 70 h. Südd. W.	= 70—140 h. Südd. W.	= 140 h. Südd. W.

bis einschließlich 12 Meilen	$\frac{1}{2}$ Egr.	1 Egr.	1 Egr.
über 12—48 Meilen	1 "	2 "	2 "
über 48 Meilen	2 "	3 "	3 "
			22'